

Gesetzentwurf

Fraktion der Fraktion der FDP

Hannover, den 28.03.2017

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen können Hochschulgrade sowie den Diplomgrad nach den Absätzen 1 und 2 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die akzessorische Verleihung des Diplomgrades für Juristen wieder ermöglicht werden, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (§ 8 Abs. 3)

Die vorgesehene Änderung trägt den berechtigten Interessen von Studierenden der Rechtswissenschaften Rechnung. In der Vergangenheit haben zahlreiche Studierende der Rechtswissenschaften, die die erste Staatsprüfung bestanden haben, den akzessorischen Diplomgrad beantragt. Durch die Änderung wird die Verleihung eines akzessorischen Diplomgrades nach Bestehung der ersten juristischen Staatsprüfung wieder möglich, wie sie an niedersächsischen Hochschulen bis zur Gesetzesänderung 2015 üblich war. Der Diplomgrad erleichtert den Absolventen eine Anstellung auf dem internationalen Arbeitsmarkt und macht Niedersachsen als Studienort attraktiver.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Regelungen.

D. Haushaltmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf erweitert die Autonomie der Hochschulen, ohne neue Pflichten aufzuerlegen.
Der Gesetzentwurf hat keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

E. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Keine.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer